



Umweltschutzverband

**Blauer Himmel
über Ilmenau e.V.**

www.ilmenauhimmel.de

Blauer Himmel über Ilmenau e. V.
Langenstücken 82, 21335 Lüneburg

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Christa Klemme

Langenstücken 82
D-21335 Lüneburg
Telefon (04131) 732 016
christa.klemme@arcor.de

Martin Henze

Freier Journalist
Hermann-Löns-Platz 8
D-21409 Embsen/LG
Telefon (04134) 900 331
henze.motortext@t-online.de

Friedrich Klemme

Langenstücken 82
D-21335 Lüneburg
Telefon (04131) 732 016
friedrich.klemme@arcor.de

12. Januar 2021

Nutzung von Rennkarts auf der Kartbahn des ADAC Fahrsicherheitszentrums in Embsen

Unser Antrag auf Untersagung vom 25. November 2020

Ihr Schreiben vom 05. Januar 2021

Sehr geehrter Herr Reisgies,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie ordnen in Ihrem Schreiben vom 5. Januar 2021 unseren Antrag vom 25.11.2020 dem aktuellen Änderungsverfahren des ADAC zu. Das ist nicht richtig. In jenem Verfahren ist doch längst unser Rechtsanwalt zwischengeschaltet. Unser Antrag vom 25. November 2020 ist ein eigenständiger Antrag, der sich ausschließlich auf die ursprüngliche Genehmigung vom 23. Februar 2004 bezieht. Wir greifen lediglich inhaltlich Ihre Anerkennung des geltenden Schallleistungspegels im Änderungsverfahren auf.

Weiterhin behaupten Sie, wir würden beantragen, dass jeglicher Betrieb auf der Kartsportanlage einzustellen wäre. Das haben wir zu keiner Zeit beantragt und auch hier fragen wir uns, wie Sie zu so einer Feststellung kommen.

Hier also weitere Erklärungen, damit Sie unseren Antrag verstehen und ordnungsgemäß bearbeiten können:

Wir beantragen die Untersagung des Betriebs mit **Renn**karts - nicht aber die Untersagung des Betriebs mit **Leih**karts.



Als Genehmigungsbehörde sollte Ihnen der technische Unterschied zwischen Renn- und Leihkarts bekannt und geläufig sein. Dieser wird in der VDI-Richtlinie 3770 definiert, auf die das damalige Schalltechnische Gutachten und durch Ihre Bezugnahme hierauf auch Ihre Genehmigung Bezug nehmen.

Die Einordnung eines Karts in die Gruppe entweder der Leih- oder der Rennkarts folgt nicht der Nutzungsweise als Leihobjekt oder (als im Eigentum eines Einzelnen stehenden Karts) für den Rennsport. Das könnte man zwar als Laie vermuten. Als Genehmigungsbehörde sollte Ihnen jedoch bekannt sein, dass die Begriffe des Leihkarts auf der einen und des Rennkarts auf der anderen Seite feststehende, technische Begrifflichkeiten im Kartsport sind, die sich auf zwei wesentlich unterschiedliche **technische Klassen** von Karts beziehen. Die technischen Ausstattungsmerkmale der Arten von Karts definiert die VDI-Richtlinie 3770 und ordnet damit alle Karts anhand ihrer technischen Ausstattungsmerkmale in eine der von ihr definierten Klassen ein. Diese Definition ist, wie bereits oben gesagt, Bestandteil Ihrer Genehmigung. Dies vorausgeschickt ist festzustellen:

Wie Sie richtig anmerken, gilt aktuell und nach wie vor die BImSchG-Genehmigung für die Kartbahn vom 23. Februar 2004. Auf Seite 3 dieser Genehmigung wird unter 3.1 das Schalltechnische Gutachten - Teil II - des TÜV Nord Umweltschutz vom 03.09.2003 zum Bestandteil dieser Genehmigung erklärt. Dieses Schallgutachten berechnet auf Seite 5 den Schallleistungspegel der zu verwendenden Karts. Dazu wird auf die VDI-Richtlinie 3770 verwiesen und dort der Wert für Leihkarts entnommen, nämlich 105 dB(A). Allein mit diesem Wert rechnet das Schalltechnische Gutachten. Allein diese Art von Karts wurde damit Inhalt der Genehmigung, die das Schalltechnische Gutachten zu ihrem Bestandteil erklärt hat.

Zur Erläuterung: Ein Rennkart erzeugt nach der VDI-Richtlinie 3770 einen Schallleistungspegel von 120 bis 125 dB(A). Der niedrigere Wert bezieht sich auf leistungsschwächere „Bambini-Rennkarts“, der höhere auf stärkere Rennkarts, die eher von Jugendlichen und Erwachsenen genutzt wurden (genaue Bezeichnung: „Internationales Rennkart“, Zweitakter mit 100 cm² Hubraum und mehr). Diese in Embsen genutzten Rennkarts verursachen also 20 dB(A) (!) mehr als ein Leihkart. Auf die Schallleistungspegel von Rennkarts wird im o.g. Schalltechnischen Gutachten an keiner Stelle Bezug genommen. Er wurde auch keiner Berechnung zugrunde gelegt. Ein Betrieb mit solchen Karts wurde also nicht beantragt.

Da das Schallgutachten Bestandteil der Genehmigung ist, siehe oben, ist auch die Berechnung des Schallleistungspegels mit Leihkartwerten Bestandteil der Genehmigung.



Es ist zwar irreführend, dass in den weiteren Texten des Antrags und der Genehmigung immer nur verallgemeinernd von „Karts“ gesprochen wird. Letztendlich ist es aber eindeutig, dass nur der Betrieb mit Leihkarts beantragt und damit auch genehmigt war, da in der Genehmigung - und zwar an dem technisch entscheidenden Ort - ausschließlich ein Bezug zu Leihkarts, dagegen keinerlei Bezug zu Rennkarts, hergestellt wird.

Folglich ist der Betrieb mit Leihkarts, welche der Definition der VDI-Richtlinie 3770 entsprechen, genehmigt, nicht aber der Betrieb mit Rennkarts.

Da ein einzelnes Rennkart bereits den maximal erlaubten Schalleistungspegel des B-Planes überschreitet, hätte für einen solchen Betrieb auch von vornherein keine Genehmigung erfolgen können. Auch deshalb kann die Genehmigung nicht für Rennkarts gelten.

Eine Änderung der Genehmigung ist von uns nicht beantragt worden und auch nicht notwendig - obwohl diese Änderung von Ihnen auf Seite 4 der BImSchG-Genehmigung als nachträgliche Maßnahme angekündigt wird: *„Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor erheblichen Nachteilen.... geschützt ist, wird der Landkreis Lüneburg nachträgliche Anordnungen treffen“*. Die Überschreitung des festgesetzten maximalen Schalleistungspegels ist ganz klar ein erheblicher Nachteil für die Nachbarschaft. Im Zweifel oder Konfliktfall könnte sich der ADAC als Antragsteller also auch nicht darauf berufen, dass die Genehmigung nun mal so erteilt wurde, denn dieser Hinweis in der Genehmigung garantiert die dauerhafte Möglichkeit des Landkreises, nachträgliche Korrekturen und Anordnungen durchzuführen. Die Ankündigung ist bemerkenswerterweise nicht als „Kann-Bestimmung“ verfasst, sondern das Handeln des Landkreises wird direkt angekündigt. Man könnte sogar von einer Selbstverpflichtung reden.

Dem ADAC seinerseits darf unterstellt werden, dass er weiß, was er beantragt hat, und dass die Beschränkung des Schalltechnischen Gutachtens ausschließlich auf Leihkarts bewusst vorgenommen wurde. Das schon allein, weil eine Genehmigung des Betriebs mit Rennkarts aufgrund der geltenden Grenzwerte des B-Planes von vornherein nicht möglich war. Dem ADAC darf daher unterstellt werden, dass ihm daher die Beschränkung der Genehmigung auf Leihkarts ebenfalls bekannt ist.

Da der ADAC als Genehmigungsinhaber in der Vergangenheit dennoch gegen die Beschränkung der Genehmigung verstoßen hat, ist unserem Antrag auf eine (klarstellende) Untersagung des Betriebs von Rennkarts stattzugeben.



Es würde aus unserer Sicht genügen, wenn der Landkreis dem ADAC die folgende Mitteilung machen würde:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

in der BImSchG-Genehmigung zum Betrieb eines Kart- und Trialsportgeländes (vom 23. Februar 2004) wird der Betrieb mit Leihkarts (siehe VDI-Richtlinie 3770) genehmigt. Nicht genehmigt ist der Betrieb mit Rennkarts.

Ich untersage Ihnen die weitere Verwendung von Rennkarts auf dem Gelände der Kartbahn, bis ich Ihnen diese Verwendung genehmige. Diese Genehmigung kann aufgrund der aktuell geltenden Festsetzungen in der Bauleitplanung aber nicht erfolgen.

Begründung:

Es gilt aktuell und nach wie vor die BImSchG-Genehmigung für die Kartbahn vom 23. Februar 2004. Auf Seite 3 dieser Genehmigung wird unter 3.1 das Schalltechnische Gutachten - Teil II - des TÜV Nord Umweltschutz vom 03.09.2003 zum Bestandteil dieser Genehmigung erklärt. Dieses Schallgutachten berechnet auf Seite 5 den Schalleistungspegel der zu verwendenden Karts. Dazu wird auf die VDI-Richtlinie 3770 verwiesen und dort der Wert für Leihkarts entnommen, nämlich 105 dB(A).

Da das Schallgutachten Bestandteil der Genehmigung ist, siehe oben, ist auch die Berechnung des Schalleistungspegels mit Leihkartwerten Bestandteil der Genehmigung. Dass der Bezug zu den Leihkarts so tief in den Genehmigungsunterlagen versteckt ist, ist durchaus ungünstig und hat in der Vergangenheit offensichtlich zu Missverständnissen in Bezug auf den Umfang der Genehmigung geführt. Letztendlich ist es aber eindeutig, dass nur Leihkarts gemeint waren, da an dem technisch entscheidenden Ort der Genehmigung der Bezug ausschließlich zu Leihkarts hergestellt wird.

Folglich ist der Betrieb mit Leihkarts im Sinne der in Bezug genommenen Definition der VDI-Richtlinie 3770 genehmigt, nicht der Betrieb mit Rennkarts. Ein einzelnes Rennkart überschreitet bereits den maximal erlaubten Schalleistungspegel des für Ihr Betriebsgelände geltenden B-Planes. Schon deshalb kann die Genehmigung nicht für Rennkarts gelten.



Hilfsweise ordne ich nachträglich an (wie auf Seite 4 unter III. 3 der oben genannten Genehmigung angekündigt), dass die Verwendung von Rennkarts aufgrund der Überschreitung des maximal zulässigen Schalleistungspegels zu unterlassen ist.

Das Lärmkontingent der Kartbahn (Teilfläche SO3) beträgt 118,2 dB(A). .

Die VDA-Richtlinie 3770 :2012-09 gibt für ein einzelnes Rennkart auf Seite 57 den Wert von 120 bzw. 125 dB(A) an . Der Betrieb von Rennkarts überschreitet daher das Lärmkontingent der Kartbahn und ist unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen“

Anmerkung zur Überschreitung des maximal zulässigen Schalleistungspegels der Rennkarts:

Zulässig auf der Kartbahn ist ein Schalleistungspegel von 118,2 dB(A).

Ein Rennkart erzeugt nach der VDI-Richtlinie 3770 einen Schalleistungspegel von 120 bis 125 dB(A), ein Internationales Rennkart, Zweitakter mit 100 cm² Hubraum und mehr erzeugt 125 dB(A). Zehn dieser Rennkarts erzeugen einen Schalleistungspegel von 135 dB(A). Das sind dann 17 dB(A) mehr als erlaubt und ist damit wegen der logarithmischen Skala der Dezibelwerte mehr als **dreimal so laut wie zulässig**. Das ist ein mehr als erheblicher Nachteil für die Nachbarschaft. Nicht selten sind in der Vergangenheit auch deutlich mehr als zehn Karts gleichzeitig Rennen auf der Strecke gefahren.

Mit freundlichen Grüßen

Christa Klemme

1. Vorsitzende